

und den von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen bezeichneten Königlich Sächsischen Geheimen Finanzrath Julius Hans v. Thümmel;

und

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät:

Allerhöchsthohen Wirklichen Kämmerer, anseherordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Felix Grafen v. Wimpffen,

und

Allerhöchsthohen Sektions-Chef Sifinio v. Pretis-Cagnodo,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben.

#### Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur statt finden:

- a. bei Labak, Salz und Schießpulver;
- b. aus Gesundheits- Polizei-Rücksichten;
- c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

#### Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingang- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinigen Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugesprochen sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugesprochen werden.

#### Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zoll-